

## Informationsblatt für Eltern zur Buchung von Kindertagespflege

### Förderung von Kindern in Kindertagespflege

#### **Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben gemäß § 24 SGB VIII**

- **Kinder unter einem Jahr, wenn**
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.  
⇒ **Es erfolgt eine Überprüfung des individuellen Bedarfs.**
- **Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs**  
einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder in einer Einrichtung. Die Betreuungszeit für die öffentlich geförderte Kindertagespflege beträgt **mindestens 10 Wochenstunden** pro Kind.
- **Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Kinder im schulpflichtigen Alter**  
können ab mind. **6 Wochenstunden** ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Schule in Kindertagespflege gefördert werden.  
Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem **individuellen Bedarf**.

### Kostenbeitrag der Eltern

- Für die Kinderbetreuung wird vom Landratsamt Freising ein **monatlicher Kostenbeitrag** erhoben. Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach den gebuchten Wochenstunden. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so errechnet sich die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer **5 Tage-Woche**.
- Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der vom Kreistag des Landkreises Freising beschlossenen **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen** für die Förderung in Kindertagespflege. Über die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern wird ein **schriftlicher Bescheid** vom Landratsamt Freising erlassen.  
Derzeit sind pro Tageskind folgende Kostenbeiträge festgelegt: (Stand: 01.01.2025)

Buchungskategorie täglich	Buchungsstunden wöchentlich	Kostenbeitrag der Eltern monatlich
mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden	6 – 10 Stunden	116,00 €
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	11 – 15 Stunden	175,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	16 – 20 Stunden	233,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	21 – 25 Stunden	291,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	26 – 30 Stunden	350,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	31 – 35 Stunden	408,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	36 – 40 Stunden	466,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	41 – 45 Stunden	525,00 €
mehr als 9 Stunden	46 und mehr Stunden	583,00 €

- Die Beitragspflicht der Eltern entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und erlischt zum Ende des letzten Betreuungsmonats. Der Beitrag wird jeweils am Ende eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- Der Kostenbeitrag wird für **12 Monate pro Jahr** erhoben. Er fällt auch bei **Krankheit des Kindes und Urlaub der Eltern** an.
- **Die öffentliche Förderung in Kindertagespflege ist nur dann möglich, wenn keine privaten Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson erfolgen.**
- Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, beim Landratsamt Freising einen **Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass des Kostenbeitrags** zu stellen. (Formular abrufbar unter [www.kreis-freising.de](http://www.kreis-freising.de)) Eine Förderleistung kann grundsätzlich **frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Landratsamt eingegangen ist.**

### **Änderung der gebuchten Kindertagespflege**

- Eine **Änderung der wöchentlichen Betreuungsstunden** führt ggf. zu einer Anpassung des Kostenbeitrages der Eltern bzw. der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Hierzu ist eine **schriftliche Buchungsänderung** erforderlich. Diese sind nur zweimal pro Kalenderjahr möglich. (Formular **Änderung** abrufbar unter [www.bildungswerk-freising.de](http://www.bildungswerk-freising.de))

### **Kündigung / Beendigung der gebuchten Kindertagespflege**

- Die Betreuungsvereinbarung kann von den Sorgeberechtigten oder der Tagespflegeperson mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung der gebuchten Kindertagespflege erfolgt durch **schriftliche Kündigung**, die von beiden Seiten unterschrieben wird und fristgerecht an das *Tageselternzentrum Freising* ergeht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Tageskind fristgerecht abgemeldet wird. (Formular **Kündigung** abrufbar unter [www.bildungswerk-freising.de](http://www.bildungswerk-freising.de)). Es ist grundsätzlich nicht möglich zum 31.07. eines Jahres zu kündigen, wenn zum 01.09. eine neue Betreuung in Anspruch genommen wird (KiTa oder Tagespflegeperson).
- Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine **fristlose Kündigung** möglich. Im Falle der nicht fristgerechten Kündigung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sollten beide Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das **Wohl des Kindes** nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

### **Kinder mit (drohender) Behinderung**

Die Angaben zu einer (drohenden) Behinderung werden benötigt, da die kommunale und staatliche Förderung der Kindertagespflege abhängig von den Buchungszeiten und dem individuellen erzieherischen oder pflegerischen Bedarf des Kindes ist. Eltern haben die Möglichkeit, einen formlosen Antrag beim zuständigen Bezirk für einen Eingliederungshilfebescheid zu stellen.

### **Familiengeld**

Alle Eltern in Bayern erhalten für ihre ein- und zweijährigen Kinder monatlich ein Familiengeld in Höhe von 250 €, ab dem dritten Kind 300 €. Infos unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld>

### **Bayerisches Krippengeld**

Eltern, deren Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren in Kindertagespflege oder Krippe betreut werden, können auf Antrag ein Krippengeld in Höhe von monatlich 100 € erhalten.

Infos unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld>

Für den Bezug des Bayerischen Krippengeldes gilt eine haushaltsbezogene Einkommensgrenze.

## Allgemeine Grundsätze der Betreuung in Kindertagespflege

- **Eingewöhnung**

Die Betreuung in Kindertagespflege ist für ein Kind ein einschneidendes Erlebnis und eine große Herausforderung. Von nachhaltiger Bedeutung ist daher eine kindgerechte Eingewöhnungsphase, die sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert. Sie ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für gute Kindertagespflege.

Die Betreuung in Kindertagespflege fängt mit dem Beginn der Eingewöhnungsphase an. Daher sind im Buchungsformular die Kosten für die Eingewöhnung in der Berechnung der regulären Buchungszeiten erhalten.

- **Nachweis Masernschutzimpfung**

Für Kinder, die bei Beginn der Betreuung ein Jahr oder älter sind, muss der Tagespflegeperson ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung oder ein Immunitätsnachweis vorgelegt werden. (Ausnahme sind gesundheitliche Gründe, welche ärztlich bestätigt werden müssen) Bei unter einjährigen Kindern muss der Impfnachweis spätestens innerhalb eines Monats nach dem ersten Geburtstag nachgereicht werden. Mit Vollendung des zweiten Lebensjahrs bzw. innerhalb eines Monats nach Vollendung des 2. Lebensjahres müssen zwei Impfungen vor Beginn der Betreuung nachgewiesen werden. Ansonsten kann die Betreuung nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

**Der Nachweis muss im Buchungsformular dokumentiert werden.**

- **Vorlage des U-Heftes**

Kindertagespflegepersonen sind gem. Art 9a Abs. 2 BayKiBiG verpflichtet, sich bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen. In der Regel wird dieser Nachweis durch die Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungsheftes geführt.

Im Rahmen der gesellschaftlichen Verpflichtung zum Schutz der Kinder bitten wir die Eltern, diese Maßnahme mitzutragen und das Untersuchungsheft vorzulegen sowie diesen Vorgang **im Buchungsformular zu dokumentieren**.

- **Betreuungszeiten**

Das Kind wird von den Eltern / Sorgeberechtigten zu den gebuchten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung bzw. in den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, übergeben und dort zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abgeholt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Die Eltern / Sorgeberechtigten sowie die Tagespflegeperson verpflichten sich, die gebuchten Zeiten einzuhalten.

- **Krankheit des Kindes**

Die Eltern / Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden. Es liegt im Ermessen der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

- **Aufsichtspflicht und Haftpflicht**

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind.

Das *Tageselternzentrum Freising* hat für die Tagespflegepersonen, die mit dem Träger zusammenarbeiten, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Gehaftet wird ausschließlich für Schäden, die das Kind am Eigentum Dritter verursacht, nicht jedoch für Schäden, die am Eigentum der Tagespflegeperson entstehen.

Den Eltern der Kinder empfehlen wir, eine private Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

- **Unfallversicherungsschutz für das Tageskind**

Für öffentlich geförderte Tageskinder, die über das *Tageselternzentrum Freising* vermittelt werden, besteht lt. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII, Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sollte es zu einem Unfall mit Personenschaden kommen, dann übernehmen die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. (Unfallanzeigen abrufbar unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)) Eine Infobroschüre ist im *Tageselternzentrum Freising* erhältlich.

- **Ersatzbetreuung**

Bei Ausfall der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs.4 SGB VIII zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

Eltern können im Stützpunkt *Kinderstube*, Kammergasse 9, 85354 Freising eine gleichwertig qualifizierte Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen.

Eine Anmeldung ist unter [kinderstube@kbw-freising.de](mailto:kinderstube@kbw-freising.de) bzw. 08161 1499196 erforderlich. Den Eltern entstehen dadurch keine Mehrkosten.

- **Zusammenarbeit**

Die Tagespflegeperson wird das Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten sollen daran mitwirken, dass das Kind sich wohl fühlt und gerne in die Betreuungsstelle geht.

Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem *Tageselternzentrum Freising* alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.

Die Eltern werden über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie beispielsweise einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes, werden die Eltern sofort benachrichtigt.

## **Wichtiger Hinweis zum Datenschutz nach DSGVO**

Die Tageselternzentrum GmbH, Kammergasse 16, 85354 Freising, benötigt Ihre Daten und die Daten Ihres(r) Kindes(r) für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen sowie aus zurechnungsrechtlichen Gründen. Ohne diese Daten kann ein Vertrag nicht zustande kommen. Ihre Daten werden nach der Erhebung vertraulich behandelt, nur zweckgebunden verwendet und so lange gespeichert, wie es – unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren - für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Sie haben nach DSGVO das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung. Ebenso haben Sie das Recht auf Widerruf sowie auf Löschung der Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen auch die pädagogische Leiterin des Tageselternzentrums, Susanne Müller, unter [susanne.mueller@kbw-freising.de](mailto:susanne.mueller@kbw-freising.de).